



Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz 2300-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

An alle Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel⁽¹⁾
(ausgenommen Tauben und Laufvögel)

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

Amtstierarzt

Telefon: 03581 6632301

Telefax: 03581 66372301

veterinaeramt@kreis-gr.de

Sitz:

Landratsamt Görlitz

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Georgewitzer Straße 58

02708 Löbau

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 9. Januar 2026

Vollzug der VO (EG) Nr. 2016/429 i.V.m. VO (EG) Nr. 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der jeweils gültigen Fassung

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Anordnung der Aufstellung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln⁽¹⁾

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Für die folgenden Gebiete des Landkreises Görlitz und nachstehend genannte Gewässergebiete, einschließlich des jeweils umlaufenden Gewässerrandstreifens von 500 m Breite wird bis auf Widerruf **die sofortige Aufstellung** von gehaltenen Vögeln⁽¹⁾ (ausgenommen Tauben und Laufvögel) angeordnet:

Komplettes Gebiet des Landkreises Görlitz nördlich der Bundesautobahn A 4

- 500 m Uferbereich um den Berzdorfer See
- 500 m Uferbereich um den Olbersdorfer See
- 500 m Uferbereich entlang der Neiße
- (Anlage: Karte)

2. Sämtliches Geflügel⁽¹⁾ und in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

3. Jeder, der in den unter Punkt 1. genannten Gebieten Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel⁽¹⁾ hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim LÜVA GR anzugeben, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. Für die Punkte 1. bis 3. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 10.01.2026 in Kraft.

Der vollständige Inhalt sowie die rechtliche Begründung der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des LÜVA GR am Standort: Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau sowie Robert-Koch Straße 1 in 02906 Niesky sowie auf der Internetseite www.kreis-gr.de eingesehen werden.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 05. Januar 2026 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Tierhalter in der Gemeinde Hohendubrau amtlich festgestellt und mit Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Dresden (LUA DD) wurden Virusnukleinsäuren des HPAI Subtyps H5 nachgewiesen (Az: VD-2026/00151).

Das Probenmaterial wurde zur Bestätigung an das Nationale Referenzlabor (FLI) weitergeleitet. Am 08.01.2026 wurde der Befund der LUA DD durch das FLI mit Befund 2026-00021 bestätigt.

Auszug aus der Risikoeinschätzung des FLI von Dezember 2025:

„...Seit Jahresbeginn traten in Europa und Deutschland weiterhin Ausbrüche von HPAIV H5 bei Geflügel sowie Infektionen bei Wildvögeln auf. Während bei Geflügel im Sommer sporadisch Ausbrüche detektiert wurden, meldeten zahlreiche europäische Länder (z.B. UK) weiterhin Nachweise bei Wildvögeln, allerdings in gegenüber den Vorjahren verringerten Zahlen. Global wurden zudem einzelne Infektionen bei Säugetieren, einschließlich dem Menschen, mit HPAIV H5 bestätigt.

Im November stieg die Zahl der Ausbrüche und Fälle in Europa weiterhin deutlich an. In Deutschland wurden im Berichtszeitraum 105 H5N1-Ausbrüche in Geflügelhaltungen sowie 1.465 infizierte Wildvögel, vor allem Kraniche und Wildgänse, gemeldet. Auch Säugetiere (einschl. freilaufende Katzen) waren vereinzelt betroffen. Europaweit wurden zahlreiche weitere Ausbrüche bei Geflügel und Wildvögeln registriert.

Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird derzeit als hoch eingeschätzt.

Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft.

Es wird derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands ausgegangen.

Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als hoch eingeschätzt.

Das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird als hoch eingestuft...“.

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumeier oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

II.

Das LÜVA GR ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig. Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Zu Ziffer 1 und 2

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzutreten, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstellung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung gilt:

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstellung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dabei kann sie für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Diese Risikobewertung ist auf Grundlage des Befundes und der Risikoeinschätzung des FLI erfolgt. Die anordneten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich.

Zu Ziffer 3

Gemäß VO(EU) 2016/429 Art. 84 sind Tierhalter grundsätzlich verpflichtet, jede ihrer Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde anzugeben und registrieren zu lassen. Dabei sind sie verpflichtet folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Standort der Tierhaltung und Beschreibung der Einrichtungen
- Kategorien, Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere, zu denen auch Vögel zählen und die Kapazität ihres Betriebes

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumen oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

- Art des Betriebes
- sonstige Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb, die für die Bestimmung des Risikos, das von ihm ausgeht, relevant sind

Die Tierhalter sind verpflichtet, die zuständige Behörde über jede Änderung ihrer Tierhaltung und über die Beendigung der Tierhaltung zu informieren.

Zu Ziffer 4

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die unter den Ziffer 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 5

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 6

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.



Dr. U. Mann
Amtstierarzt
Komm. Leiter des Amtes

Anlage: Gebietskarte

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumeieren oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Datenschutzerklärung:

Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
Erzeugung von Fleisch; Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen;
oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden